



## Informationsvorlage

<b>Vorlage Nr.</b>	<b>IV-028/2019</b>	öffentlich	<b>Datum</b>
Bearbeiter	Frau Lange		04.09.2019
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung		

### Betreff:

Änderung der Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Zeuthen

Beratungsfolge:			
<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ö	10.09.2019	Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur	Beratung

### Begründung:

Gemäß § 87 BbgBO kann die Gemeinde örtliche Bauvorschriften über notwendige Stellplätze erlassen. Sie kann dabei die Geldbeträge für die Ablösung notwendiger Stellplätze bestimmen. Auf Grund der stark gestiegenen Baupreise und Bodenrichtwerte wird eine Änderung der Stellplatzablösesatzung notwendig.

Die Verwaltung hat zwei Varianten als Entwurf vorbereitet.

Variante 1 : Die Ablösekosten bestehend aus den Herstellungskosten und Bodenrichtwerten für die Flächeninanspruchnahme sind zu 100% vom Antragsteller zu tragen.

Variante 2 : Die Ablösekosten bestehend aus den Herstellungskosten und Bodenrichtwerten für die Flächeninanspruchnahme sind zu 90% vom Antragsteller zu tragen. Die Gemeinde trägt den Teil der Ablösekosten, welcher auf die Inanspruchnahme der Parkeinrichtung (Stellplätze) durch die Allgemeinheit entfällt. Dieser wird auf 10% festgelegt.

Nach § 87 Abs. 8 BbgBO ist vor dem Erlass der Satzung den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.

### Anlage/n

Variante 1 Stellplatzablösesatzung

Variante 2 Stellplatzablösesatzung

Anlage 1 Stellplatzablösesatzung